

durchaus den praktischen Erfahrungen entspricht, indem Kokosfettseifen, d. h. natürlich in diesem Falle Seifen, bestehend aus reinem oder vorwiegend reinem Kokosfett, wohl eine gute Waschwirkung bei mäßig warmer Temperatur – also zwischen 30 und 40° – zeigen, die aber bei höherer Wärme stark sinkt. So können also statogrammetrische Versuche, gegebenenfalls im Verein mit anderen Versuchsergebnissen (Schaumfähigkeit

usw.), in vielen Fällen ein abgerundetes Bild über das Verhalten einer Seife oder eines Waschmittels geben.

Zum Schluß dieser Arbeit nehme ich schließlich noch gern Gelegenheit, meinen Mitarbeitern, insbesondere dem Fräulein L. Watzelhahn sowie Herrn Josef Kurth, für ihre stets gleich eifrige Hilfe meinen besten Dank auszusprechen. [A. 176.]

GESETZE UND ENTSCHEIDUNGEN BEARBEITET VON DR. LOTHAR BECKMANN, BERLIN

Verkehr mit Eisen-Siliciumlegierungen. Unter Nr. III 3173/28 ist vom Ministerium für Handel und Gewerbe folgende Verordnung erlassen worden: Im August 1927 erkrankten an Bord eines von Basel nach Duisburg fahrenden Schleppkahnes der Schiffer, dessen Ehefrau und ein Schiffsjunge an schweren Vergiftungserscheinungen, denen die Frau des Schiffers erlag. Die Untersuchung ergab, daß die Krankheitsfälle und der Todesfall auf das in dem Raum neben der Kajüte verladene, in Säcken verpackte Simanal zurückzuführen waren, eine im Elektroofen hergestellte Siliciumlegierung, die aus etwa 18–22% Silicium, 18–22% Mangan, 18–22% Aluminium und 30–33% Eisen besteht und ebenso wie Ferrosilicium beim Hinzutritt von Feuchtigkeit Phosphorwasserstoff und Arsenwasserstoff entwickelt.

Über die Beförderung von Simanal auf der Eisenbahn sind in der Verordnung zu Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 11. Januar 1928 (RGBl. II S. 9) besondere Vorschriften erlassen worden. Die Beförderung auf Rheinschiffen wird demnächst geregelt werden. Bei der zunehmenden Verwendung von Siliciumstählen ist es jedoch wahrscheinlich, daß in Zukunft auch noch andere hochwertige Legierungen von Eisen, Silicium und anderen Stoffen erzeugt und auf den Markt gebracht werden.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 9. Dezember 1910 sind die Gewerbeaufsichtsbeamten und die beteiligten Gewerbekreise erneut auf die Gefahren bei dem Verkehr mit Ferrosilicium aufmerksam zu machen und hierbei besonders darauf hinzuweisen, daß die Gefahr nicht nur bei Ferrosilicium, sondern auch bei den im elektrischen Ofen hergestellten Legierungen von Eisen und Silicium mit Mangan oder anderen Metallen, z. B. Simanal, besteht, und daß die in dem oben erwähnten Merkblatt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch bei dem Verkehr mit diesen Legierungen zu beachten sind. (5)

Das chemische Symbol als Beschaffenheitsangabe in der Warenbezeichnung. Eine für den Chemiker interessante Entscheidung hat die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes am 17. Dezember 1927 unter B. 53 285 a. Wz. (Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1928, Nr. 3, S. 38) gefällt, indem sie die Beschwerde gegen den Beschuß, das Warenzeichen Si-Stahl (357436) zu löschen, zurückgewiesen hat.

Nach der Begründung ist Stahl mit hohem Siliciumgehalt erwiesenermaßen lange vor der Anmeldung des umstrittenen Zeichens hergestellt und in Verkehr gebracht, sowie seines Siliciumgehaltes wegen als Siliciumstahl bezeichnet worden. Die Bezeichnung von Stahlsorten durch Voranstellung des betreffenden Zusatzes ist allgemein üblich und war für Chrom, Nickel, Wolfram, Kobalt, Mangan und andere als Cr-Stahl usw. seit langer Zeit im Gebrauch.

Aus der Bezeichnung Si-Stahl folgert der Fachmann, daß es sich um eine Stahlsorte mit hohem Siliciumgehalt handelt; sie würde daher selbst für den Fall, daß die Zeicheninhaberin diese Bezeichnung zuerst angewendet haben sollte, unter den § 4 Nr. 1 WZG. fallen, d. h. eine Beschaffenheitsangabe darstellen, deren Eintragung als Warenzeichen nicht statthaft ist. Eine Ausnahme wäre nur dann möglich, wenn sich das Zeichen Si-Stahl durch längeren Gebrauch im Verkehr so durchgesetzt hätte, daß daraus von den Interessenten ohne weiteres die Herkunft aus einem bestimmten Betriebe angenommen würde.

Da das chemische Symbol einen sehr instruktiv beschreibenden Charakter hat, und da die beteiligten Wirtschaftskreise

bei einem chemischen Symbol ein besonders starkes Interesse an der Freihaltung für den Verkehr haben, so müssen an den Nachweis der Entwicklung vom Gattungsnamen zum Individualzeichen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. In dieser Beziehung sind die Angaben der Zeicheninhaberin, daß sie die Bezeichnung Si-Stahl zuerst eingeführt hat und daß ihr Stahl im Briefwechsel, in Verträgen usw. als Si-Stahl bezeichnet wird, als vollkommen unzureichend anzusehen, da eine Durchsetzung im Verkehr daraus nicht hergeleitet werden kann. Das gleiche gilt von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, in denen die Bezeichnung Si-Stahl auf den Gehalt an Silicium zurückzuführen, also als Beschaffenheitsangabe zu bewerten ist.

Im Gegensatz zu der Behauptung der Zeicheninhaberin wird durch den Lösungsantrag fünf großer Firmen, die einen nicht unerheblichen Teil der Interessenten bilden, dargetan, daß sich die Bezeichnung Si-Eisen nicht zum Individualzeichen entwickelt hat. Die Zeicheninhaberin hat den Beweis für den Individualcharakter ihres Zeichens nicht zu führen vermöcht. Unter Würdigung des gesamten Sachverhaltes wird daher die Schutzfähigkeit des Zeichens Si-Eisen nach § 4 Nr. 1 verneint und die Beschwerde gegen die Löschung zurückgewiesen.

Aus der Entscheidung folgt, daß ein chemisches Symbol vom Patentamt im allgemeinen als Beschaffenheitsangabe angesehen wird und nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die Individualzeicheneigenschaft ohne jeden Zweifel bewiesen ist, einen Warenzeichenschutz erwerben kann. Das Patentamt darf für diese Entscheidung der vollen Zustimmung der chemischen Industrie und Wissenschaft gewiß sein. (6)

Fristversäumnis infolge Versehens eines Angestellten. Der Begriff des unabwendbaren Zufalls im Wiedereinsetzungsverfahren. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Entscheidung des Reichsgerichts 1. Zivilsenat vom 12. Mai 1928 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1928, Nr. 6, S. 166). Der Revision, der Firma X gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der verspätet eingelegten Berufung durch das OLG. in II. ist stattgegeben worden. In der Begründung wird u. a. ausgeführt: „Mit der anerkannten Gesetzesauslegung sieht das angefochtene Urteil als unabwendbaren Zufall ein Ereignis an, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist (RGZ. Bd. 2, S. 426, 427 u. a.). Die fortentwickelte Rechtsprechung strebt danach, bei der Prüfung, ob ein Ereignis abwendbar sei oder nicht, die Anforderungen an die Umsicht und Sorgsamkeit des einzelnen mit den persönlichen Verhältnissen, unter denen er wirken muß, immer mehr in Einklang zu bringen. Was unabwendbar ist, bestimmt man deshalb nach einem den beteiligten Menschen und den Umständen angepaßten Maßstabe. Die Anforderungen an die Sorgfalt eines zu rechtserheblichen Handlungen Berufenen dürfen nicht überspannt werden. Als unabwendbarer Zufall wird hiernach ein Ereignis angesehen, dessen Eintritt oder Folgen von demjenigen, dem die Vornahme einer Prozeßhandlung oblag und der sie versäumt hat, bei Anwendbarkeit der gerade ihm nach Lage des Falles gerechterweise zuzumutenden Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten (RGZ. Bd. 96, S. 323, 324 u. a.). Verschulden der Partei selbst, ihres Vertreters oder Prozeßbevollmächtigten kann nicht als unabwendbar angesehen werden (§ 223 Abs. 2 ZPO.). Wohl

aber kann ein Versehen von Hilfskräften, deren diese Personen sich bedienen, den Umständen nach als unabwendbar zu beurteilen sein.

Gegenstand der Rechtsprechung sind öfters Fälle geworden, in denen durch Versehen eines Büroangestellten eines Anwaltes die Einhaltung von Fristen versäumt worden ist. Hierbei hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß es für die Rechtsanwendung von Belang ist, ob ein umfänglicher Arbeitsbereich der zweckmäßigen Gliederung und Einteilung bedarf. Der Rechtsanwalt kann nicht alle Einzelheiten seines Geschäftskreises persönlich erledigen. Mehr oder minder bedarf er der Hilfspersonen, deren Arbeit er lediglich, teilweise nur nach Stichproben, beaufsichtigen kann. Zwar muß er alle Fristen besonders sorgfältig behandeln, weil durch Versäumnis die Partei von Rechtsnachteilen bedroht wird. Aber billigerweise kann man von ihm nicht verlangen, daß er persönlich die Einhaltung der Fristen beaufsichtige. Vielmehr muß er, gerade um seiner allgemeinen Berufspflicht willen, damit er sich den Rechtsuchenden widmen könne, von rein mechanischen Aufgaben möglichst befreit sein. Solche Tätigkeit — und zu ihr gehört z. B. die Überwachung von Fristen — muß er Angestellten überlassen können, deren Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit er geprüft hat (RG. i. JW. 1926, S. 2432, Nr. 2 u. a.). Entsprechende Regeln sind auf Patentabteilungen großer Fabriken und Industrieunternehmen anzuwenden, wo erfahrungsmäßig viele Fristen ständig überwacht werden müssen (RG. i. JW. 1927, S. 2625, Nr. 5). Wie die Fristversäumung, welche durch Versehen von — sonst zuverlässig befindenen — Angestellten des Rechtsanwalts herbeigeführt wurde, als Folge eines unabwendbaren Zufalls anzusehen sein kann, so muß in entsprechender Weise auch in anderen Betrieben mit Arbeitsteilung die Fristversäumung, welche nur durch Versehen einer Hilfsperson eingetreten ist, der Partei zugute kommen (RGZ. Bd. 96, S. 324 u. a.)."

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte das OLG. ein schuldhaftes Versehen darin erblickt, daß der die Patentabteilung leitende Ingenieur die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt hatte, und dementsprechend das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls verneint. Ferner hatte es die Anwendung der für die Büroangestellten eines Rechtsanwaltes geltenden Grundsätze auf die Angestellten eines Betriebes verneint, zumal, wenn sie sich wie im vorliegenden Falle in achtjähriger Dienstzeit bewährt hatten. Demgegenüber stellt das Reichsgericht fest, daß eine Übertragung der Grundsätze auf den Betrieb einem Verkehrsbedürfnis entspricht, weil andernfalls der arbeitsteilige Betrieb durch das Versagen bewährter Hilfskräfte in unbilliger Weise mit schädlichen Rechtsfolgen belastet würde. Obwohl ein Betriebsleiter die Überwachung von Fristen nicht schlechthin einem Angestellten überlassen darf, so ist doch bei einem größeren Betriebe durch eine Patentabteilung die Analogie zur Fristüberwachung bei einem Rechtsanwalt gegeben. Der Betriebsleiter kann die Arbeit der Spezialabteilung, zumal bei zeitweiliger Abwesenheit, nur durch Stichproben kontrollieren. Aus diesen Gründen ist das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls anerkannt und damit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genehmigt worden. Die Entscheidung, die auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Bedacht nimmt, ist von der chemischen Industrie zu begrüßen. (9)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Prof. Dr. F. Frank, Berlin, feierte am 27. September seinen 60. Geburtstag.

Ökonomierat V. Madelung, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Verkaufs-Vereinigung Ostdeutscher Kalkwerke G. m. b. H. Oppeln, und Ehrenmitglied des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V., feiert am 30. September seinen 80. Geburtstag.

Prof. Dr. G. Thilenius, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kalkwerk Tschirnhaus A.-G., Liegnitz, feiert am 4. Oktober seinen 60. Geburtstag.

Direktor P. Blauth kann am 1. Oktober d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit in der Graf Haugwitzschen Majoratsverwaltung, Krappitz (O.-S.) zurückblicken.

Geh. Hofrat Prof. Dr. phil., med. et ing. Hantzsche, emerit. Ordinarius für Chemie an der Universität Leipzig, wird das Direktorat des Chemischen Laboratoriums im Wintersemester 1928/29 in vollem Umfange vertretungsweise weiterverwalten und auch die Vorlesungen und Praktika abhalten.

Dr. G. Oelbermann, beeidigter chemischer Sachverständiger für das Landgericht Dresden und Inhaber eines öffentlichen Laboratoriums, Dresden A. 16, Dürerplatz 5, wurde von der Handelskammer zu Dresden als Handelschemiker angestellt und vereidigt.

Gestorben sind: Reg.-Rat Dr. O. Holle, Berlin, am 25. Mai 1928. — Dr. phil. E. Wolf, Fabrikdirektor i. P., Doz. an der Technischen Hochschule Karlsruhe, am 24. September im Alter von 55 Jahren.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Über Lösungs- und Verdünnungswärmen einiger starker Elektrolyte. Von Priv.-Doz. Dr. Erich Lange. Fortschr. Chemi., Physik u. physikal. Chem., Bd. 19, Heft 6. 83 Seiten. Gebr. Borntraeger, Berlin 1928.

Die Schrift enthält im wesentlichen einen Überblick über Arbeiten, die der Verfasser mit einigen Mitarbeitern auf Anregung von Prof. Fajans ausgeführt hat, jedoch ist dieser Überblick in einen weiten, viel Literatur berücksichtigenden Rahmen eingefügt. Im 1. Teil (29 S.) erörtert der Verf. die „theoretische Bedeutung der verschiedenen Lösungs- und Verdünnungswärmen“. Er kommt hier u. a. auf die Beziehungen zur Gitterenergie und Hydratationswärme und auf die Berech-

nung der Verdünnungswärmen nach Debye und Hückel zu sprechen. Im 2. Teil (22 S.) werden die experimentellen Methoden behandelt, insbesondere die beiden vom Verf. ausgebildeten adiabatischen Calorimeter, deren eines, für große Wärmeflônenungen, mit einer Genauigkeit der Temperaturablesung von etwa $1/1000$ Grad arbeitet, während das andere, für sehr kleine Wärmeflônenungen, noch Temperaturdifferenzen von weniger als 10^{-6} Grad festzustellen gestattet. Der 3. Teil (26 S.) bringt eine „Zusammenstellung und Erörterung der erlangten Meßergebnisse“, und zwar erstens der Verdünnungswärmen im Grenzgebiet hoher Verdünnungen, das heute infolge der Debye-Hückel'schen Theorie im Mittelpunkt des Interesses steht. Hier haben gleichzeitig und unabhängig voneinander Nernst sowie der Verf. (mit ihren Mitarbeitern) Messungen mit höchster Präzision ausgeführt, die befriedigend übereinstimmen, aber zahlenmäßig die Voraussagen der Theorie nicht ganz bestätigen. Sodann werden auch die konzentrierten (wüsserigen) Lösungen behandelt. Eine einheitliche tabellennäßige Darstellung der — eigenen und fremden — zuverlässigsten Resultate, die einem Bedürfnis entsprechen würde, ist leider unterblieben.

Jeder, der sich über den neuesten Stand der Forschung auf diesem für Theorie und Praxis wichtigen Gebiet unterrichten will, wird aus der Schrift viel Anregung und Belehrung schöpfen. Es ist zu begrüßen, daß die Arbeiten des Verf. dazu beitragen, die auffallend großen Lücken unseres Wissens, die hier noch bestehen, zu schließen.

H. Ulich. [BB. 234.]

Die nutzbaren Mineralien mit Ausnahme der Erze und Kohlen. Von Br. Dammer und O. Tieze. 2., neubearbeitete Auflage, 2. Band. XVI und 785 Seiten, mit 128 Abbildungen. Verlag von F. Enke, Stuttgart 1928.

Preis geh. 47,— M., geb. 50,— M.

Für den vorliegenden Band gilt das auch in der Besprechung des ersten Teiles bereits Ausgeführte; nach Einteilung des Stoffes, Gediegenheit der Angaben und Zuverlässigkeit der Quellen usw. ist auch der zweite durchaus gleichartig. Auch hier sind die bei der ersten Auflage gegebenen chemischen Untersuchungsmethoden mit Rücksicht auf den Umfang des Ganzen in Fortfall gekommen. Ganz neu sind aber die sehr ausführlichen Kapitel über Erdöl und Erdgas (S. 539—691 bzw. 691—700), ferner über die Bitumenstoffe und die Ölschiefer (S. 728—744). Der Charakter hat sich dadurch etwas gegenüber der ersten Auflage nach der Seite der praktischen Geologie verschoben. Erfreulicherweise hat aber auch die angewandte Mineralogie eine Bereicherung erfahren, vor allem